Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 27 (1948)
Heft: 5

Artikel: Sozialdemokratie und Bundesverfassung : Lehren des hundertjährigen Bundesstaates für die schweizerische Arbeiterschaft

Autor: Stocker, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335977

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

27. Jahrgang *MAI 1948* *Heft 5*

WERNER STOCKER

Sozialdemokratie und Bundesverfassung

Lehren des hundertjährigen Bundesstaates für die schweizerische Arbeiterschaft

(Nach einem Vortrag, gehalten am Parteitag der SPS vom 17./18. April 1948 in Bern)

Wer in den ersten Monaten dieses schweizerischen Jubiläumsjahres gewisse bürgerliche Festreden gehört oder gelesen hat, der könnte den Eindruck erhalten, die *Arbeiterschaft*, die *Sozialdemokratie* unseres Landes sei gar nicht legitimiert, auch ihrerseits dieses Gedenkjahr festlich zu begehen; *sie* hätte kein Recht, den Geist des Jahres 1848 anzurufen und ihr Streben zu gründen auf jenes Umwälzungsjahr, auf seine Bedeutung und auf seine Folgen. – Nur der Freisinn, so könnte man meinen, nur die liberalistische Weltanschauung und Wirtschaftsauffassung hätten dieses Jubiläumsrecht. Sie allein hätten den Staat von 1848 nicht nur gegründet, sondern erhalten, aufgebaut und ausgestaltet. Liberalismus gestern, heute und in Ewigkeit – so klingt es etwa aus den Untertönen dieser Jubelreden. –

Es ist bekannt, daß wir Sozialisten anderer Ansicht sind: Wir erklären, mit Fug und Recht uns auf den Geist und auf die Tatsachen von 1848 zu berufen. Wir *bekennen* uns zum europäischen wie zum schweizerischen Geschehen von 1848, und wir *anerkennen* damit auch, was der damals kämpferische, schöpferische und revolutionäre Liberalismus für die Gründung unseres Bundesstaates und für seinen Auf- und Ausbau geleistet hat. Aber dieses Bekenntnis ist für uns nicht bloß ein Grund, patriotische Feste zu feiern; es darf uns nicht dazu bewegen, *alles* Gewordene als richtig und endgültig hinzunehmen; es wird und muß uns vielmehr Veranlassung sein, ernst und eindringlich auf die Grundlagen unseres Staates, auf das Gesetz seines Ursprungs und auf seine Weiterentwicklung uns zu besinnen.

Und *aus solcher Betrachtung heraus* nennen wir uns die geistigen Erben der Bundesgründer von 1848, ihre politischen Vermächtnisnehmer und die legitimen Fortsetzer ihres Werkes.

Prüfen wir darum, ob wir dazu berechtigt sind!

Das Jahr 1848 im politischen Leben der Schweiz, und das Jahr 1848 im Geistesleben der internationalen Arbeiterbewegung – sie bilden eine große und großartige Parallele. *Ein* organisatorischer Gedanke, *ein Gestaltungsprinzip* hat damals seine doppelte Verwirklichung erfahren: Der Gedanke, daß ein politisches Bauwerk nur dann sein solides Fundament erhält, wenn seine Schöpfer es aus *eigener Kraft* und nach den Gesetzen seiner eigenen Natur errichten.

Die Bundesverfassung von 1848 – sie war der Triumph dieses Gestaltungsprinzips im eidgenössischen Staate. – Das Revolutionsjahr 1798 hatte große, fruchtbare Gedanken gezeitigt, die Gedanken der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der Gewaltentrennung, der persönlichen und politischen Freiheit des Menschen; aber die staatliche Organisation, der *Einheits*staat war diesem Lande wesensfremd, widersprach den Entwicklungsgesetzen unseres Volkes und konnte darum keinen dauernden Bestand haben. Auch die von fremder Macht, von Napoleon diktierte Rückkehr zu einem schematischen Föderalismus, ohne wirksame zentrale Leitung der Bundesgeschicke, ruhte nicht auf innerer Kraft und brachte eine Staatsform, die mit dem Sturze des fremden Beschützers wieder zerfiel. Der Bund von 1815 schließlich, im Schatten und Schutze der Heiligen Allianz entstanden, bedeutete den untauglichen Versuch, das Rad der Entwicklung rückwärts zu drehen und politische Formen, die innerlich tot waren, künstlich am Leben zu erhalten.

Erst die Erkenntnis und der Wille von 1848 siegten über die fremden reaktionären Einmischungen wie über die absterbenden, entwicklungsfeindlichen inneren Kräfte. Sie schufen den Bundesstaat aus eigener Kraft, der, unter voller Rücksichtnahme auf Eigenart und Tradition unseres Volkes und seiner vielgestaltigen Kultur, das Gedankengut der französischen Revolution aufnahm und *selbständig* verarbeitete, dann seine Blicke vorwärts richtete und mit Entschiedenheit neue Wege beschritt.

Steht nun der *andere* neue Weg von 1848, der Weg, den damals der *Sozialismus* einschlug, steht das neue Fundament, das im gleichen Jahre die internationale Arbeiterbewegung sich gab, nicht in völligem Einklang mit diesem *organisatorischen Grundgedanken?* Der gewaltige Appell, den mit dem «Kommunistischen Manifest» vom Februar 1848 Marx und Engels an die Arbeiter der Erde richteten – er entsprang *demselben* Leitgedanken: die Befreiung der Arbeiter muß das *eigene* Werk der Arbeiter sein. Das Bauen

auf fremde Mächte führt nicht zum Ziel; mit bloßem Bittstellen, mit Verhandeln zwischen Herren und Knechten, mit Vertrauen auf fremde Versprechungen wird das Reich der sozialen Gerechtigkeit nie erreicht, sondern aus *eigener Kraft*, und ihren eigenen Entwicklungsgesetzen gemäß, muß die Arbeiterschaft ihr Befreiungswerk vollbringen. So klingt es aus dem «Kommunistischen Manifest», so später aus der Londoner «Inauguraladresse» uns entgegen, und es war die *befreiende Tat* für die Welt des Sozialismus, daß die fortschrittlichen Teile der Arbeiterbewegung diese Gedanken aufnahmen und organisatorisch zu verwirklichen begannen[1]. Hier freilich haben nun seit jeher unsere bürgerlichen Gegner mit dem Generalangriff ihrer Kritik eingesetzt. Sie behaupten seit hundert Jahren – je nach der gerade herrschenden politischen Situation bald lauter und bald leiser – diese beiden Prinzipien würden eben *nicht* parallel verlaufen, sondern einander diametral entgegengesetzt sein: Man *könne* nicht zugleich die Freiheit des eigenen Landes *und* den Sieg des Sozialismus wollen, man könne nicht gleichzeitig ein guter Patriot und ein guter Marxist sein. –

Wie steht es damit?

Von unsern Gegnern zu fordern, sie müßten die *internationale* Arbeiterbewegung, die Geschichte und Philosophie des Sozialismus so gründlich studieren, daß sie kompetent wären, grundsätzlich und allgemeingültig über dieses Problem zu urteilen, das wäre wohl zu viel verlangt. Aber das *eine* sollten wir doch verlangen dürfen: daß unsere Gegner *da* wenigstens, wo sie ihr Urteil fällen, in *unserm* Land und unserer sozialistischen Bewegung gegenüber, die Tatsachen studieren, *bevor* sie urteilen.

Was würde ein solches Studium ergeben? – Es müßte ergeben, daß die schweizerische sozialistische Arbeiterbewegung seit ihren Anfängen *mit* unserm Staate und *für* diesen Staat, nicht *gegen* ihn gewirkt hat; daß sie aufgebaut, nicht niedergerissen hat; daß sie ihren Namen *Sozialdemokratie* zu Recht trägt, weil sie immer für die soziale Demokratie und für nichts anderes gekämpft hat. – Wer die Tatsachen sehen *will*, wer Beispiele, Belege sucht, der findet sie in der Geschichte dieser hundert Jahre in reicher Fülle. Was kennzeichnet denn den Kampf der schweizerischen Sozialdemokratie und der gesamten schweizerischen Arbeiterbewegung seit den Tagen, da sie, Ende der siebziger Jahre, ihren Zusammenschluß fand und ihren Aufschwung nahm? –

Das Ringen um Festigung und Erweiterung unserer Demokratie, durch die Volksinitiative, 1891, verwirklicht; durch das proportionale Wahlrecht, für den Nationalrat

[1] Eduard *Fueter* verweist in seiner «Weltgeschichte der letzten hundert Jahre» zutreffend auf die grundlegende Wandlung, die seit 1848 im Denken und in der Politik der Arbeiterbewegung einsetzte (S. 512 ff.).

1918 erkämpft; durch die politische Gleichberechtigung der Frau, die noch zu erkämpfen bleibt; die Forderung nach sozialen Arbeitsbedingungen, die im Kampf um die Fabrikgesetzgebung, gegen die Kinderarbeit, um die Arbeits- und Freizeit in den öffentlichen Betrieben, in zahllosen gewerkschaftlichen Aktionen ihren Niederschlag und ihre Erfolge fand; das Postulat des Rechtes auf Arbeit, der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung durch das Gemeinwesen — ein Postulat, das, seit 1891 zunächst während Jahrzehnten nur von der Sozialdemokratie erhoben, heute, seit dem zweiten Weltkrieg und der vorhergegangenen Krise, grundsätzliche Anerkennung auch im fortschrittlichen Bürgertum gefunden hat; der Kampf um die *soziale Versicherung*, der ebenfalls, nach jahrzehntelanger Anstrengung, nach zäher Aufklärungsarbeit, Gemeingut des Schweizervolkes geworden ist und mit der Kranken- und Unfallversicherung, mit der Militärversicherung, mit der AHV im Laufe des letzten halben Jahrhunderts seine Teilverwirklichungen gefunden hat; der *Kampf ums Recht* endlich, um ein gutes und einheitliches Zivil- und Strafrecht, der von der Verfassungsrevision von 1874 bis in unsere Tage sich hinzog und den die Sozialdemokratie gemeinsam mit weiten Kreisen des Bürgertums geführt hat.

Das sind *Beispiele*, und wenn man weitere dazu nimmt, so werden sie *alle* immer wieder das Ergebnis erhärten: Die schweizerische Arbeiterschaft hat, oft allein und *gegen* bürgerliche Parteien, oft aber auch *mit* bürgerlichen Volkskreisen gekämpft, immer aber hat sie *für unser Land*, für den Ausbau unseres Staates, für die Ausgestaltung unserer Demokratie gekämpft.

Heißt das nun, daß wir über dieser Mitarbeit in *unserem* Staat und für *unser* Volk den internationalen Sozialismus vernachlässigt hätten, und, wenn gute Schweizer und Demokraten, doch nicht gute Marxisten geblieben wären? Wir wollen die Antwort dem «Kommunistischen Manifest» entnehmen!

Marx und Engels haben 1848 die Fundamente gelegt für eine Erkenntnis, die seither zur feststehenden Theorie des demokratischen Sozialismus, und vor allem auch der schweizerischen Sozialdemokratie, geworden ist: Zur Erkenntnis nämlich, daß der Weg zum Sozialismus, und daß Form und Inhalt der sozialen Neugestaltung sich richten müssen *nach den besondern historischen Bedingungen eines Landes, nach seinen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Gegebenheiten.* – Marx und Engels haben aber in ihrem Manifest auch eine Reihe von konkreten *Maßnahmen* aufgezählt, die das Proletariat, wenn es einmal die Demokratie errungen habe, in den *fortgeschrittensten* Ländern werde durchsetzen müssen. – Die Schweiz von 1848 war nun zweifellos ein solches fortgeschrittenes Land. Zwar hat damals bei uns das Proletariat nicht in dem Sinne die Demokratie erkämpft, den das Manifest an jener Stelle im Auge hat: es ist nicht zur herrschenden Klasse geworden – es hatte sich ja noch gar nicht politisch und gewerkschaftlich organisiert. Aber die schweizerischen Arbeiter – wenigstens die männlichen – haben durch die *liberale* Revolution von 1848 eine demokratische Waffe erhalten, die es für

die Arbeiter anderer Länder noch viele Jahrzehnte lang nicht gab: das Stimm- und Wahlrecht *ohne* Zensus, das heißt ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen. Weder die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika, seit 1776, noch die Konstitutionen Frankreichs seit der Revolution von 1789 hatten diese fundamentale Umwälzung des Stimm- und Wahlrechtes zustande gebracht – die Vereinigten Staaten bis zum heutigen Tage nicht[2]! In England war breiten Volksschichten bis zum Jahre 1868 die Teilnahme an der Wahldemokratie wegen Vermögenslosigkeit versagt, in Rußland, Preußen und andern Staaten bis zum ersten Weltkrieg. – Die Schöpfer unserer Bundesverfassung von 1848 dagegen – das war ihre demokratische, wirklich revolutionäre Großtat – befreiten (wenn auch gewisse Einschränkungen für Konkursiten und Armengenössige noch bestehen blieben) das Stimm- und Wahlrecht grundsätzlich vom Zensus. Und wenn in der Folge die Einschränkungen hinsichtlich der Naturalisierten und der Bürger nichtchristlicher Konfession noch dahinfielen, wenn 1874 und 1891 die Volksrechte des *Referendums* und der *Verfassungsinitiative* hinzutraten, wenn eine Reihe von Kantonen auch die Gesetzesinitiative einführten – so dürfen wir gewiß feststellen, daß in der *Schweiz* der Arbeiter viel früher als in irgendeinem andern Staate die politische Demokratie als Waffe im Kampfe um den sozialen Fortschritt zur Verfügung hatte.

Und darum haben für uns, für die Beantwortung der Frage, ob die Arbeiterschaft in diesem Lande einen *sozialistischen Kampf* geführt habe, die Hinweise des Manifestes von 1848 ihre Bedeutung. Marx und Engels nennen unter andern folgende Maßnahmen, die in den fortgeschrittensten Ländern vom Proletariate zu treffen seien – das heißt auf die Schweiz angewendet: die von der Arbeiterschaft durch das Mittel der politischen Demokratie erkämpft werden müssen:

Starke Progressivsteuer; Zentralisation des Kredites in den Händen des Staates durch eine Nationalbank mit Staatskapital und ausschließ-

[2] Die Verfassung der USA hat erst 1870, fast hundert Jahre nach der Gründung des nordamerikanischen Bundesstaates, den 15. Zusatzartikel (Amendment) erhalten, laut welchem keinem Bürger wegen seiner Rasse oder Hautfarbe, oder wegen früherer Leibeigenschaft das Wahlrecht versagt werden darf. Überreste eines Klassen- und Rassenwahlrechts blieben aber weiter bestehen. So fallen bei der Berechnung der für die Anzahl der Abgeordneten eines Teilstaats ins Repräsentantenhaus maßgebenden Einwohnerzahl die «nicht steuerpflichtigen Eingeborenen» (Indians not taxed) außer Betracht (Amendment 14, Sect. 2). Auch kennen mehrere Südstaaten die Bestimmung, daß Leute ohne genügende Schulbildung oder ohne ein gewisses Minimaleinkommen nicht wahlberechtigt sind, was sich vor allem gegen die Neger auswirkt. Solche, in ihrem Domizilstaat nicht vollberechtigte Aktivbürger, können aber gemäß Art. 1, Sect. 2 der USA-Verfassung auch nicht an den Wahlen zum Repräsentantenhaus teilnehmen. Vgl. Lewis *Deschler*, Constitution, Jefferson's Manual, Rules etc., Washington 1947.

lichem Monopol; Zentralisation des Transportwesens in den Händen des Staates; Vermehrung der Nationalfabriken, Produktionsinstrumente; Urbarmachung und Verbesserung der Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plan; öffentliche und unentgeltliche Erziehung aller Kinder; Beseitigung der Fabrikarbeit der Kinder in ihrer heutigen Form – –

Sind das nicht Postulate, die uns sehr vertraut vorkommen? Ist es nicht *unser* Kampf, der da vorgezeichnet wird, ist es nicht der Weg, den unsere politischen Väter gingen und den wir noch gehen, der Weg unserer politisch-gewerkschaftlichen Anstrengungen, unserer Fortschritte und Rückschläge, unserer Niederlagen und Erfolge?

Es ist dieser Weg, und zweifach ist er uns gewiesen: Durch unsere sozialistische Überzeugung, unsere sozialdemokratischen Lehren und Erfahrungen; und durch unsere *Bundesverfassung*. Durch diese Verfassung, in der seit hundert Jahren im Artikel 2 als *Zweck und Aufgabe des Bundes* verankert ist: nicht nur «die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern», sondern auch: «Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und *Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.*»

Also nicht nur der Polizei- und Ordnungsstaat, sondern auch der Rechts- und Sozialstaat. Nicht nur das patriotische Motiv, sondern auch das soziale, ja sozialistische. Dieser Bundeszweck *ist* sozialistischer Natur, er ist aus dem *ganzen* Geiste von 1848 geboren, nicht nur aus dem Geist der liberalistischen Wirtschaftsfreiheit: Auch aus dem Geist, der das Manifest von Marx und Engels schuf. Der patriotische und der soziale Leitgedanke unserer Verfassung, sie widersprechen sich nicht, sondern ergänzen sich. Wir bedürfen keiner Verfassungsreform, um als Sozialisten in diesem Staate *legal* für unsere Ziele kämpfen zu können; wir bedürfen nur der Teilrevisionen in den einzelnen Sachgebieten, um das Ziel und die Aufgabe unserer Verfassung zu *vollenden*.

Freilich wird das von gewissen antisozialistischen Köpfen energisch bestritten, und ein Mitglied des Bundesrates glaubte vor wenigen Jahren, anläßlich der Auseinandersetzungen um die neuen Wirtschaftsartikel, eindringlich dartun zu müssen, der Artikel 2 der Bundesverfassung habe «natürlich» nur den Sinn eines allgemeinen, mehr ethisch gemeinten sozialen Appells, nicht etwa den eines realpolitischen oder gar rechtlich anzurufenden Postulates. Dieser Auslegung von 1945 gegenüber wollen wir uns aber auf eine viel authentischere Interpretation von *1848* berufen, auf das Wort eines *andern* Bundesrates – des ersten Bundespräsidenten. Der große Zürcher

Jonas Furrer schrieb in seinem Bericht an das Volk seines Kantons zur Abstimmung über die neue Bundesverfassung was folgt:

«Als eine zweite Erweiterung des Bundeszwecks wurde bezeichnet die *Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt.* Um *dieses große, wichtige Gebiet* bekümmert sich der jetzige Bund gar nicht; er überläßt auch dies ganz den Kantonen, uneingedenk der Wahrheit, daß große Dinge nur durch gemeinsame Kräfte geschaffen werden können. Statt Klöster zu garantieren, was der neue Entwurf als verwerflich gestrichen hat, will der künftige Bund, so viel wenigstens in seinen ökonomischen Kräften steht, *Anstalten und Unternehmungen gründen,* welche dem Vaterlande zur Ehre und Wohlfahrt gereichen, zum Beispiel Anstalten für den höheren Unterricht, Kanäle oder Flußkorrektionen, Straßen, Eisenbahnen, Entsumpfungen und dergleichen, auf daß bleibende Denkmäler Zeugnis ablegen, was die Begeisterung, Kraft und Einigkeit eines Volkes vermögen.» –

Nach der Ansicht des ersten Bundespräsidenten also enthält der Artikel 2 unseres Staatsgrundgesetzes sicher mehr als einen platonischen, bloß ethisch gemeinten Appell. Er enthält ein *wirtschaftliches und soziales Programm.* Er weist einen Weg, den wir zu Recht als den unsrigen, den sozialistischen Weg bezeichnen.

Gewiß wurde dieser Weg zunächst, in den Jahrzehnten nach 1848, im Zeitalter des fast grenzen- und hemmungslosen Aufstiegs des *Wirtschaftsliberalismus* noch nicht beschritten. Die führenden, und bis zum Erwachen der Arbeiterbewegung alles beherrschenden liberalen Köpfe nahmen die *sozialen Pflichten* des Artikels 2 vorerst weniger ernst, als die *ökonomischen Rechte* des Artikels 29, der die Wirtschaftsfreiheit garantierte. Wenig Bundesunternehmungen, wenig öffentliche, staatliche Werke wurden im ersten halben Jahrhundert des neuen Bundes geschaffen, dafür um so mehr *private* Gründungen, *kapitalistische Erwerbsgesellschaften.* Die Folgen sind bekannt: Ein mächtiger Aufschwung des von kantonalen Zöllen und Schikanen, von Weg- und Brückengeldern befreiten Handels, ein Aufblühen der Industrie im Zeichen der technischen Neuerungen, ein Anwachsen von Millionenvermögen, – aber auch: ein tödlicher gegenseitiger Konkurrenzkampf, Industriezusammenbrüche und Krisenkatastrophen, Volksaufstände gegen die Ausbeuter. So wurde, aus dem Gesamtinteresse des Bundes und des Volkes heraus, aus der *Notwendigkeit* des ökonomischen und sozialen Lebens, die *Abkehr* vom schrankenlosen Wirtschaftsliberalismus erzwungen. Die freie Wirtschaft, bei all ihren imponierenden Leistungen, versagte vor den sozialen Aufgaben. – 1871 – um nur *ein* Beispiel zu nennen – gab es in der Schweiz noch 22 private Noteninstitute, sogenannte Zettelbanken, und dennoch, vielmehr eben

deshalb, herrschte ein Geldchaos und ein Mangel an anerkannten Zahlungsmitteln. Jetzt wurde die Nationalisierung des Notenbankwesens fällig. Den ersten Schritt dazu brachte, noch zögernd, die Totalrevision von 1874, mit dem neuen Artikel 39, der dem Bunde die Befugnis zur Gesetzgebung über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten übertrug. Der zweite, viel weitergehende Schritt folgte mit der Teilrevision von 1891, mit der grundsätzlichen Schaffung einer einzigen schweizerischen Notenbank unter Staatskontrolle, der *Nationalbank.* – Aber die neunziger Jahre zeitigten ein noch viel schlagenderes Exempel für das Versagen der Privatwirtschaft und für die zwingende Notwendigkeit, im Interesse des Volkes Produktionsmittel von landeswichtiger Bedeutung zu sozialisieren. Dieses Beispiel liefert die Geschichte unserer *Eisenbahnen.* Hören wir darüber einen ganz unverdächtigen Zeugen, nämlich den Gesamtbundesrat jener Zeit, zusammengesetzt aus sechs freisinnigen und einem katholisch-konservativen Magistraten.

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 25. März 1897 betreffend den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen führte der Bundesrat aus, der Rückkauf, das heißt die Verstaatlichung der Bahnen sei notwendig geworden, weil die privaten Eisenbahngesellschaften in wirtschaftlicher, finanzieller *und politischer* Hinsicht völlig versagt hätten und zu einer *Gefahr* für unser Land geworden seien. Er sagt wörtlich Seite 11 der Botschaft:

«Da bei dieser Sachlage die Kantonalgewalt ohnmächtig war, die Bundesgewalt aber eingreifender Kompetenzen entbehrte, so bildete sich allmählich eine gewisse Souveränität der Eisenbahngesellschaften aus, welche unter der Devise, daß die Verkehrs- und Eisenbahninteressen zusammenfallen, den Verkehr so ziemlich nach ihrem Gutdünken beherrschten. – Dieser Zustand erregte in der öffentlichen Meinung immer stärkeren Anstoß und der Ruf nach Abhilfe wurde immer dringender.»

Und weiter, Seite 58, nachdem er die ganze wahnwitzige Konkurrenzpolitik und Defizitwirtschaft der Bahngesellschaften dargetan hat, erklärt der Bundesrat von 1897:

«Eine höchst bemühende Erscheinung ist sodann die Wahrnehmung, daß *von einer einheitlichen Wahrung der schweizerischen Interessen gegenüber dem Auslande keine Rede ist,* sondern daß im Gegenteil schweizerische Bahnen sich nicht scheuen, aus Konkurrenzrücksicht bei ausländischen Verwaltungen zuungunsten der inländischen Nachbarbahnen zu intervenieren.»

Ganz ähnlich äußerte sich der Eisenbahnminister persönlich, Bundesrat Zemp. «Sozialistisch, klassenkämpferisch» würden unsere heutigen bürgerlichen Zeitgenossen sagen – wenn es nicht eben der prominenteste *katholisch-*

konservative Kopf gewesen wäre, der so gesprochen hat. Er sagte vor dem Ständerat, am 18. Juni 1897: Die Bahngesellschaften, wenn sie auch tüchtige Verwalter hätten, richteten ihr Augenmerk *zu viel auf gute Dividenden* und vernachlässigten damit die Amortisation – *das hänge nun einmal mit dem Privatbetriebe zusammen!* – Und im Nationalrat bei einer Interpellationsbeantwortung: «Eines hat sich gezeigt, daß die Privatgesellschaften nicht imstande sind, in Zeiten einer Krisis aus eigener Kraft ihren ungeschwächten Fortbestand zu sichern.» – Und *warum* waren sie dazu nicht imstande?

Zemp sagte es an einer Volksversammlung mitten im dunkelsten Entlebuch: Die Privatbahnen, soweit sie bestehen bleiben würden, müßten durch das Gesetz gezwungen werden, Remedur zu schaffen in ihrem Rechnungswesen: Sie sollten nicht ihren Großaktionären 6, 6½ oder 7½ Prozent Dividende austeilen und dabei Millionen von Franken an den Reservefonds für Materialerneuerung schuldig bleiben . . .

Genug davon! – Wir mußten bei diesem Beispiel etwas verweilen, weil es für viele andere stehen kann und nur deutlicher, drastischer *das* bezeugt, was wir alle aus den Kämpfen und Wandlungen *unserer* Tage kennen. Die Geschichte der Kriseninitiative, des Arbeitsbeschaffungsproblems, der Wirtschaftsartikel, des Kampfes um die nationale Zuckerfabrik – was lehrt sie uns denn?

Sie lehrt uns, daß seit Jahrzehnten, und immer nachdrücklicher, die soziale und ökonomische Entwicklung sich im Sinne und in der Zielrichtung des Sozialismus, der Sozialdemokratie bewegt. Sie sagt uns, daß nicht *wir* grundsätzlich umlernen, dem Sozialismus abschwören müssen, wenn wir *auf dem Boden unserer Bundesverfassung und unserer Tradition* unseren Tageskampf kämpfen und unser Endziel erstreben; daß vielmehr der Liberalismus und der Konservatismus etwas umzulernen und abzuschwören haben, wenn *sie* Schritt halten wollen mit dem Gang der Zeit und ihrer innern Notwendigkeit.

Die *Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz* gibt sich im April 1943 ein «Sofortprogramm», das an die Spitze die Sätze stellt: «Weiterführung der *planmäßigen Arbeitsbeschaffungspolitik* des Bundes mit dem Ziel der Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft; Verankerung dieser Aufgabe in der Verfassung; Ausbau der Arbeitslosenversicherung; –

die *Bauernpartei* und der *Bauernverband* fordern die Revision der Wirtschaftsverfassung, die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, die Bundesbefugnis zu staatlichen Planungs- und Lenkungsmaßnahmen in der Agrarpolitik; –

die *Katholischkonservative Volkspartei* lanciert eine Initiative auf staat-

lichen, ökonomischen Schutz der Familie; sie stimmt der Verstaatlichung der Zuckerfabrikation im Interesse einer planmäßigen und weitgehend gelenkten Agrarwirtschaft zu; sie fordert den staatlichen Ausbau der Sozialversicherung. –

Ist denn das alles ein Festhalten am Wirtschaftsliberalismus? Sind es die ökonomischen Prinzipien des Freisinns, des Bürgertums von 1848, von 1874 oder von 1914, die hier zum Ausdruck kommen?

Es sind vielmehr Prinzipien, die jedenfalls näher am Sozialismus liegen, als am ursprünglichen Liberalkapitalismus. Es sind Postulate, Maßnahmen, Neuerungen, die, wenn wir ihnen in Einzelheiten nicht zustimmen, wenn wir andere, *grundsätzlichere* Wege einschlagen und *weiter* gehen wollen, uns doch eindeutig zeigen, daß die *soziale Neugestaltung*, die *wirtschaftliche Umwälzung* zur *Forderung der Stunde* geworden ist.

Daß eine *grundlegende* und *umfassende* soziale, ökonomische, arbeitsrechtliche Neugestaltung, der *Sozialismus* also, die Forderung der Stunde sei, das bestreiten die bürgerlichen Politiker und die kapitalistischen Wirtschaftsführer.

Aber wir wollen auch hier nicht Persönlichkeiten befragen, die in den Interessenkampf des Tages verstrickt sind. Wir wollen objektivere Denker aufsuchen, solche, die diesem Kampfe längst entrückt sind und deren Urteil ungleich größeres Gewicht zukommt.

Und da wären denn auch in der bürgerlichen Welt hervorragende Köpfe zu nennen, die vor Jahrzehnten schon erkannt und ausgesprochen haben, daß das Kennzeichen unseres Jahrhunderts, sein Impuls und seine Notwendigkeit – der Sozialismus sein wird. Wir wollen zwei von ihnen berufen, einen Philosophen und dichterischen Propheten, und einen Kenner der Rechtsgeschichte und Gestalter des schweizerischen Rechtes von höchstem Rang. Beide waren nicht Freunde und Anhänger des Sozialismus; aber beide waren ehrlich und unermüdlich, ja fanatisch in ihrem Forschen nach der Wahrheit, und unerbittlich klar im Aussprechen dessen, was sie als Wahrheit erkannt hatten.

Der eine ist *Friedrich Nietzsche*. – In Nietzsches letzten Schriften, im 13. Band der großen Gesamtausgabe seiner Werke, finden wir, um das Jahr 1878 verfaßt, den folgenden prophetischen Aphorismus:

> «*Zeichen des nächsten Jahrhunderts:*
>
> Erstens: das Eintreten der Russen in die Cultur. Ein grandioses Ziel. Nähe der Barbarei, Erwachen der Künste, Großherzigkeit der Jugend und phantastischer Wahnsinn und wirkliche Willenskraft.
>
> Zweitens: *die Socialisten*. Ebenfalls wirkliche Triebe und Willenskraft. *Association*.

Unerhörter Einfluß einzelner. Das Ideal des armen Weisen ist hier möglich. Feurige Verschwörer und Phantasten ebenso wie die großen Seelen finden ihresgleichen. — Es kommt eine Zeit der Wildheit und Kraftverjüngung.
Drittens: die religiösen Kräfte könnten immer noch stark genug sein zu einer atheistischen Religion à la Buddha, welche über die Unterschiede der Confession hinwegstriche, und die Wissenschaft hätte nichts gegen ein neues Ideal. Aber allgemeine Menschenliebe wird es nicht sein! Ein neuer Mensch muß sich zeigen. — Ich selber bin ferne davon und *wünsche es gar nicht! Es ist aber wahrscheinlich.*»

Der *zweite* Zeuge ist schweizerischer Herkunft, Kenner *unseres* Landes und seiner Entwicklungsgeschichte, der größte Lehrer und Gestalter unseres Zivilrechts, *Eugen Huber.* – Er prägte die folgenden Sätze:

«Ein jedes Zeitalter hat seinen besondern Charakter, der durch Erscheinungen bestimmt wird, die teils an der Oberfläche liegen, teils aber auch den tiefsten Quellen des menschlichen Wesens entspringen. Zwar sind in den geschichtlichen Entwicklungsperioden stets alle in der menschlichen Gesellschaft tätigen Faktoren am Werke, daran ist kein Zweifel. Allein in bestimmten, zeitlich und räumlich umgrenzten Kreisen werden sich immer wieder einzelne Mächte nach Art und Richtung hervorheben lassen, die der Gesamterscheinung des geselligen Lebens, oft in weitem Umfange, einen besonderen Charakter verleihen. Wer darüber nachdenkt, wird nun finden, daß unsere Zeit sich durch drei kulturelle Erscheinungen von anderen, näheren und ferneren Perioden unterscheidet: Durch die gewaltigen Erfolge der *Technik,* durch die ausgesprochene Neigung zum *Realismus* und durch das Wachstum des *Sozialismus* ... Die sozialistische Bewegung aber hat sich aus der Umbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie durch die technischen Erfolge herbeigeführt wurde, entwickelt und erblickt in dem Realismus einen Bundesgenossen, der mithilft, die überlieferten Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens zu bekämpfen und zu verdrängen. Unverkennbar wirken bei dieser ganzen komplexen Erscheinung noch andere Faktoren mit, die zum Teil in den vorhergegangenen Zeiten die führende Rolle gespielt haben. Die Ideen des Liberalismus, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne der großen Revolution, vermögen immer wieder, manchmal recht kräftig, nachzuklingen.»

So schrieb Eugen Huber vor dem ersten Weltkrieg im «Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft» *1912.* Und diese Gedanken erschienen ihm acht Jahre später, nach dem Kriege, als so richtig und wesentlich, daß er sie in seinem letzten, rechtsphilosophischen Werk, «Recht und Rechtsverwirklichung», wörtlich noch einmal wiedergab.

Und wenn *wir* nun heute, die wir in der Mitte dieses 20. Jahrhunderts angelangt sind, die wir zurückblicken auf 100 Jahre unserer Bundesstaats-

geschichte, die wir – nach einem zweiten, grauenvollen Weltkrieg! – über unsere Grenzen hinausblicken, wenn wir heute diese Welt, dieses Europa und dieses unser Land betrachten – müssen wir der Voraussage dieser Denker nicht recht geben? Ist es nicht so, wie ihre Visionen es sahen, daß inmitten einer ungeheuern, realistischen Ernüchterung, inmitten aber auch einer unerhörten Revolution der Technik, der Kampf um politische *und* soziale Freiheit, um grundlegende *wirtschaftliche* Neuordnung, um *Sozialismus*, alle Länder und Völker bewegt? Was wäre denn die Forderung, was wäre die *Notwendigkeit* des Tages, wenn nicht *diese* Festigung und Ausgestaltung des Staates und der Demokratie? Ist nicht *heute*, so wie das Kennzeichen und der Impuls der Zeit vor 100 Jahren der *liberale* Freiheitsaufschwung war, der *soziale* Gedanke, die Sehnsucht nach *sozialer* Freiheit, Kennzeichen und Impuls der Zeit?

Das also möge der Rückblick auf die Geschichte unseres Bundesstaates uns lehren:

Wir sind auf gutem Wege, wenn wir die Kräfte der Arbeiterschaft sammeln und einsetzen im Kampf um die Ziele des Sozialismus.

Wir handeln im Sinn und Geist unserer Verfassung, wenn wir die persönliche und politische Freiheit unerschütterlich verteidigen und die soziale, wirtschaftliche Freiheit, die Rechte der Arbeit dazu erkämpfen.

Wir bleiben dem Gesetz unseres Ursprungs treu und setzen das Werk unserer Väter fort, wenn wir den Staat des 19. Jahrhunderts, des Liberalismus, ausbauen zum Staate des 20. Jahrhunderts, des Sozialismus.

Der Sozialismus wird kommen.

Daß er als *Befreier* und *Beschützer* seinen Einzug halte, aus *innerster* Überzeugung geboren und unserem nationalen Leben gemäß, daß er nicht Herr, sondern *Diener* des Volkes der Arbeit werde und bleibe, daß er das Menschenrecht und die Menschenwürde der *sozialen Demokratie* gewährleiste – das wollen *wir Sozialdemokraten* an unserm Platz, in unserm Land, mit unserer ganzen Kraft erstreben.